



**Fachverband Finanzdienstleister**  
Bundessparte Information und Consulting  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817  
E finanzdienstleister@wko.at  
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum  
12.09.2012

## Der Wertpapiervermittler

### Index

1.	Einleitung .....	2
2.	Voraussetzungen .....	2
3.	Tätigkeitsumfang .....	4
4.	Übergangsregelungen des Finanzdienstleistungsassistenten .....	6
5.	Haftungssituation von Wertpapiervermittlern.....	7
6.	Das Register der FMA.....	8
7.	Die Solidarhaftung .....	8

Die Auswirkungen auf Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung werden im Artikel „Gewerbliche Vermögensberatung“ beschrieben.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe [Artikel zur Gewerblichen Vermögensberatung](http://www.wko.at/finanzdienstleister) auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister).

## 1. Einleitung

Die Wertpapiervermittlung ist eine konzessionspflichtige Tätigkeit und unterteilt sich in zwei Dienstleistungsbereiche: die Wertpapierberatung<sup>2</sup> und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzdienstleistungen<sup>3</sup>. Die Tätigkeit kann von Gewerbetreibenden niemals eigenständig ausgeübt werden. Gewerbetreibende benötigen ein konzessioniertes Unternehmen, für welches sie im Namen und auf Rechnung tätig werden dürfen.<sup>4</sup> Im Fall des Wertpapiervermittlers kommen Wertpapierfirmen (WPF)<sup>5</sup> und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)<sup>6</sup> in Betracht (Kurzform für beide: „Wertpapierunternehmen“).

Der Wertpapiervermittler (WPV) ist eine Tätigkeitsform im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) und ein reglementiertes Gewerbe. Das reglementierte Gewerbe ist Voraussetzung, um die Tätigkeit im Sinne des WAG 2007 ausüben zu dürfen. Zusätzlich sind jedoch auch Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung legitimiert, die Tätigkeit der Wertpapiervermittlung im Sinne des WAG 2007 auszuüben.<sup>7</sup>

**ACHTUNG:** Das Gewerbe des Wertpapiervermittlers ist am 01.09.2012 in Kraft getreten. Die in diesem Artikel beschriebenen Inhalte gelten nach diesem Zeitpunkt. Den Übergangsvorschriften für bestehende Finanzdienstleistungsassistenten ist ein eigenes Kapitel in diesem Artikel gewidmet.

## 2. Voraussetzungen

Fragen:

- 1.) Welche Voraussetzungen sind notwendig, um den Gewerbeschein des Wertpapiervermittlers zu erhalten?
- 2.) Darf ein WPV als juristische Person oder als Personengesellschaft organisiert sein?
- 3.) Wie viele Stunden an Weiterbildung muss ein Wertpapiervermittler absolvieren?
- 4.) Wie lange muss der Nachweis über die Absolvierung der Weiterbildung aufbewahrt werden?
- 5.) Wem muss die Beendigung des letzten Vertretungsverhältnisses gemeldet werden?
- 6.) Dürfen nach vollständiger Anmeldung des Gewerbes WPV eigenständig Wertpapierdienstleistungen erbracht werden?

*„Der Wertpapiervermittler ist ein als natürliche Person geführtes reglementiertes Gewerbe mit Weiterbildungsverpflichtung, zusätzlich ist ein Nachweis über das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses erforderlich.“<sup>8</sup>*

Der Wertpapiervermittler darf nur als natürliche Person etabliert sein. Eine Tätigkeit als juristische Person oder als Personengesellschaft ist nicht möglich. Mitarbeitern von juristischen Personen oder Personengesellschaften ist es erlaubt, zusätzlich als Wertpapiervermittler tätig zu sein. Dazu ist ein auf die natürliche Person lautender Gewerbeschein notwendig.

<sup>2</sup> § 1 Z 2 lit e WAG 2007; Unter „Anlageberatung“ versteht man „die Abgabe persönlicher Empfehlungen“.

<sup>3</sup> § 1 Z 2 lit a WAG 2007.

<sup>4</sup> § 2 Abs 1 Z 15 und § 28 WAG 2007.

<sup>5</sup> § 3 WAG 2007; „große Konzession“.

<sup>6</sup> § 4 WAG 2007; „kleine Konzession“.

<sup>7</sup> Ein Gewerblicher Vermögensberater ist jedoch gewerberechtlich trotzdem kein Wertpapiervermittler, sondern übt nur die Tätigkeit nach § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 aus.

<sup>8</sup> § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 idF RV 1385 d.B. 24.GP.

**Hinweis:** Bei Fehlen des Gewerbescheins kann eine eventuell abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflicht die Deckung verweigern, da die Tätigkeit gewerberechtlich nicht erlaubt war.

Reglementiert bedeutet, dass bereits bei der Gewerbeanmeldung bestimmte Erfordernisse erfüllt werden müssen. Diese Erfordernisse bestehen regelmäßig - so auch bei der Wertpapiervermittlung - entweder aus einer Befähigungsprüfung oder dem individuellen Nachweis besonderer Kenntnisse.

Die Befähigungsprüfung umfasst die Themenbereiche Allgemeiner Teil, Unternehmensführung und Wertpapierrecht und wurde mit dem Wirtschaftsministerium abgeklärt.<sup>9</sup>

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Der Lehrplan über den Schulungsinhalt wurde vom Fachverband Finanzdienstleister erstellt und mit der Finanzmarktaufsicht sowie dem Wirtschaftsministerium abgeklärt.<sup>10</sup>

Die Weiterbildung hat bei einer unabhängigen Ausbildungsinstitution stattzufinden. Für die Durchführung der Schulung kommen beispielsweise Einrichtungen der gesetzlichen Berufsvertretung bzw Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie etwa WIFI oder BFI, in Frage.<sup>11</sup> Dem Gesetzgeber kommt es daher darauf an, dass ein vom Wertpapierunternehmen unabhängiger Dritter die Organisation und Weiterbildung durchführt und die Qualität garantiert. Dies ist bei den Fachgruppen der Finanzdienstleister genauso der Fall wie bei anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Unter der Maßgabe des Lehrplans können diese unabhängigen Organisationen aber auch Experten aus dem Mitarbeiterkreis der Wertpapierunternehmen zur Schulung heranziehen. Nicht explizit geregelt ist, ob ein mit dem Wertpapierunternehmen verbundenes Unternehmen (AusbildungsgmbH einer Wertpapierfirma) die Weiterbildung durchführen kann.<sup>12</sup> Aus den erläuternden Bemerkungen ist jedoch abzulesen, dass dies nicht gewünscht ist. Die Grenze wird fließend anzunehmen sein, wobei eine AusbildungsgmbH mehr als für eine Wertpapierfirma tätig sein muss, damit eine gewisse Unabhängigkeit besteht.

Die Weiterbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von drei Jahren. Das bedeutet, dass nach Ablauf der ersten drei Jahre weitere 40 Stunden Weiterbildungsverpflichtung hinzukommen. Die Weiterbildungsverpflichtung ist unabhängig von der Absolvierung der Schulung. Für einen Wertpapiervermittler, der seine gesamte Schulung bereits im ersten Jahr erbracht hat, entsteht die neue Weiterbildungsverpflichtung erst mit Beginn seines vierten Gewerbejahres. Für Wertpapiervermittler, die ihre erste Weiterbildungsverpflichtung verspätet (in ihrem vierten Gewerbejahr) erbringen, ist die zweite Weiterbildungsverpflichtung trotzdem bereits entstanden.

**Hinweis:** Nach Ansicht des Fachverbands beginnt die Dreijahresfrist der Weiterbildungsverpflichtung grundsätzlich mit Gewerbebeginn als Wertpapiervermittler; bei bestehenden Gewerblichen Vermögensberatern hingegen, die als Wertpapiervermittler tätig sein möchten, mit dem Zeitpunkt der verpflichtenden Eintragung des Vertretungsverhältnisses, dh für jeden bereits bestehenden Gewerblichen

<sup>9</sup> Nähere Informationen zur [Befähigungsprüfung](#) befinden sich auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister).

<sup>10</sup> Der [Lehrplan](#) ist auf der Homepage des Fachverbands abrufbar.

<sup>11</sup> RV 1385 BlgNR 24. GP, 5.

<sup>12</sup> „Unabhängigkeit“ ist als „wirtschaftlich vom Auftraggeber soweit unabhängig“ zu verstehen, dass dieser die gelehrten Inhalte nicht verfälschen kann. Rechtspolitischer Hintergrund dieser Einschränkung sind an die Öffentlichkeit gelangte Produktschulungen, die teilweise keine objektive Weiterbildung beinhaltet haben, sondern nur die Vorteile einzelner Produkte hervorgehoben haben.

Vermögensberater individuell zwischen 01.09.2012 und 01.09.2014. Eine Abklärung dieser Interpretation läuft derzeit mit dem Wirtschaftsministerium.

Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtung, sich einer Schulung zu unterziehen, kann zu einem Gewerbeentzug führen.

Bei Anmeldung des Gewerbes ist der Nachweis eines Vertretungsverhältnisses anzuschließen. Das Vertretungsverhältnis wird bei neuen Gewerbetreibenden mit der Bedingung der Gewerbeerlangung ausgestellt sein müssen, da das Wertpapierunternehmen ein Vertretungsverhältnis erst mit aufrechtem Gewerbeschein vergeben darf. Weitere Änderungen über Vertretungsverhältnisse sind der Gewerbebehörde nicht anzuzeigen. Diese werden weiterhin über das Register der Erfüllungsgehilfen abgewickelt.

Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich die Endigung des letzten Vertretungsverhältnisses mitzuteilen. Nach Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses hat die Behörde unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Die Gewerbeberechtigung ist in diesem Fall längstens binnen zweier Monate zu entziehen. In Planung ist eine Schnittstelle zwischen Gewerbebehörde und Register bei der Finanzmarktaufsicht, die dafür sorgen soll, dass die Gewerbebehörde umgehend über den Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses informiert wird.

### 3. Tätigkeitsumfang

Fragen:

- 7.) Welche Tätigkeiten dürfen WPV ausüben?
- 8.) Für wie viele Wertpapierunternehmen dürfen WPV tätig sein?
- 9.) Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte in Aktien investieren, wie gehen Sie vor?
- 10.) Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte 15 Microsoft-Aktien kaufen, wie gehen Sie vor?
- 11.) Zu welchen Finanzinstrumenten dürfen WPV Dienstleistungen erbringen?
- 12.) Dürfen WPV Beratungen zu Unternehmensbeteiligungen erbringen?

*„Wertpapiervermittler dürfen im Namen und auf Rechnung eines oder bis zu drei Wertpapierunternehmen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente Wertpapierberatungen durchführen oder Aufträge annehmen und übermitteln.“<sup>13</sup>*

Im Namen und auf Rechnung bedeutet, dass diese nicht eigenständig, sondern nur als Erfüllungsgehilfen tätig werden dürfen. Dieser Umstand muss deutlich gegenüber dem Anleger offengelegt werden.<sup>14</sup>

Der Wertpapiervermittler ist ein Mehrfachvermittler und kann gleichzeitig für mehrere Haftungsträger tätig sein. Die Tätigkeit darf zu jedem Zeitpunkt nur für bis zu maximal drei unterschiedliche Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeübt werden. Dies wird über das Register der Finanzmarktaufsicht überprüft. Es macht keinen Unterschied, ob die Tätigkeit nur für Wertpapierfirmen oder nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder in einer Kombination der Unternehmen ausgeübt wird. Eine Tätigkeit für Kreditinstitute oder Versicherungen (ebenfalls Rechtsträger nach dem WAG 2007) ist nicht erlaubt.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 iVm § 136d GewO idF RV 1385 d.B. 24.GP.

<sup>14</sup> § 136d GewO idF RV 1385 d.B. 24.GP.

<sup>15</sup> Rechtlich ist unklar, wie die Differenzierung zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen im Sinne des Gleichheitssatzes gerechtfertigt werden kann.

**Achtung:** Daher können FDLass ab dem Zeitpunkt, in dem sie die Gewerbeberechtigung des WPV übernehmen, nicht mehr für Kreditinstitute tätig sein.

Wertpapierberatungen sind individuelle Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten. Bei Wertpapierberatungen ist der Eignungstest des WAG 2007 durchzuführen.<sup>16</sup>

**Beispiel:** Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte Aktien im Wert von Euro 10.000,- kaufen. In diesem Fall ist ein Eignungstest durchzuführen, bevor eine Empfehlung abgegeben werden kann.

Die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen über Finanzinstrumente ist die reine Entgegennahme und Weiterleitung des Auftrages. Jede Form der Empfehlung oder Entscheidungshilfe wäre bereits eine Beratung. Bei der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen ist der Angemessenheitstest des WAG 2007 zu beachten.<sup>17</sup>

**Beispiel:** Ein Kunde kommt zu Ihnen und möchte 15 Aktien von Microsoft kaufen. In diesem Fall ist ein Angemessenheitstest durchzuführen, bevor der Auftrag angenommen und übermittelt werden darf.

Der Wertpapiervermittler darf Wertpapierdienstleistungen nur für Finanzinstrumente erbringen, die im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und offenen Fonds stehen.

1. Übertragbare Wertpapiere nach § 1 Z 4 WAG 2007<sup>18</sup> sind wie folgt definiert:

*„Übertragbare Wertpapiere sind Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können,<sup>19</sup> wie insbesondere:*

*(Zahlungsmittel sind keine übertragbaren Wertpapiere nach dem WAG 2007)*

*a) Aktien, Aktienzertifikate und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind;*

*b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;*

*c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt werden;“*

Übertragbare Wertpapiere sind folglich Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen, und sonstige Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen.<sup>20</sup>

<sup>16</sup> Siehe auch [Artikel zum Eignungstest](#) auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister).

<sup>17</sup> Siehe auch [Artikel zum Angemessenheitstest](#) auf [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister).

<sup>18</sup> Dies entspricht § 1 Z 6 lit a WAG 2007.

<sup>19</sup> Der Gesetzestext wurde hier zur leichteren Verständlichkeit verkürzt um den Halbsatz „mit Ausnahme von Zahlungsmittel“ wiedergegeben.

<sup>20</sup> Die FMA bestätigte auf offizielle Anfrage des Fachverbands Finanzdienstleister, dass es hier grundsätzlich nur auf die Übertragbarkeit der Wertpapiere ankommt. Wertpapiervermittler dürfen daher auch Zertifikate vermitteln, die andere Finanzinstrumente wie Derivate erhalten.

2. Offene Fonds<sup>21</sup> nach dem WAG 2007 sind:

*„Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen;“*

Typische offene Fonds sind Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds. Keine offenen Fonds - und daher nicht im Dienstleistungsspektrum der Wertpapiervermittler - sind Unternehmensbeteiligungen (auch „geschlossene Fonds“ genannt) oder andere Beteiligungen nach dem Kapitalmarktgesetz.<sup>22</sup> Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Beteiligungen sind Gewerblichen Vermögensberatern oder Kreditinstituten vorbehalten.

Daher dürfen Wertpapierunternehmen, die keinen Gewerbeschein als Gewerblicher Vermögensberater haben, keine Beteiligungen vermitteln. Einen bestimmten gewerberechtigten Erfüllungsgehilfen, wie dies der Finanzdienstleistungsassistent für bestimmte Finanzinstrumente darstellt, gibt es für geschlossene Fonds nicht.

#### 4. Übergangsregelungen des Finanzdienstleistungsassistenten

Das Gewerbe des Finanzdienstleistungsassistenten läuft am 01.09.2014 endgültig aus. Wer bereits seit 31.08.2011 die Tätigkeit des Finanzdienstleistungsassistenten ausgeübt hat, darf diese Tätigkeit bis 01.09.2014 ausüben. Gewerbetreibende, die erst seit dem 01.09.2011 die Tätigkeit des Finanzdienstleistungsassistenten ausüben, können seit 01.09.2012 ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben. Für eine zukünftige Tätigkeit wird entweder die Gewerbeberechtigung des Wertpapiervermittlers oder der Gewerblichen Vermögensberatung benötigt.

Die wertpapieraufsichtsrechtliche Tätigkeit des Finanzdienstleistungsassistenten konnten bisher Gewerbetreibende des Finanzdienstleistungsassistenten und Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler und Versicherungsagenten) ausüben. Ausgeübt wurde diese Tätigkeit, wenn ein Vertretungsverhältnis bei der Finanzmarktaufsicht gemeldet war oder ein Vertretungsverhältnis für ein Kreditinstitut nachgewiesen werden konnte.

Aus der Formulierung der Übergangsbestimmungen ergibt sich, dass es nicht notwendig ist, dass die Tätigkeit am 01.09.2011 ausgeübt wurde, sondern dass die Tätigkeit insgesamt mehr als ein Jahr ausgeübt wurde. Der Beweis über das aufrechte Vertretungsverhältnis und die Tätigkeit obliegt dem Gewerbetreibenden und ist insbesondere gegenüber der FMA zu erbringen.

Bestehende Finanzdienstleistungsassistenten (mit mehr als einem Jahr Berufstätigkeit) dürfen weiterhin bis 31.08.2014 tätig sein. Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen ist es aufgrund einer Auslegung der Finanzmarktaufsicht ebenso erlaubt bis 31.08.2014 mit Finanzdienstleistungsassistenten zusammenzuarbeiten, wenn diese in die Übergangsfrist fallen. Kreditinstitute dürfen weiterhin uneingeschränkt mit vertraglich gebundenen Vermittlern zusammenarbeiten.

**Achtung:** Finanzdienstleistungsassistenten können ab dem Zeitpunkt, in dem sie die Gewerbeberechtigung des Wertpapiervermittlers innehaben, nicht mehr für Kreditinstitute tätig sein.

Finanzdienstleistungsassistenten, die weiterhin mit einem Kreditinstitut zusammenarbeiten möchten, müssen den Gewerbeschein der Gewerblichen Vermögensberatung innehaben, um als vertraglich gebundener Vermittler für das Kreditinstitut tätig sein zu

<sup>21</sup> § 1 Z 6 lit c WAG 2007.

<sup>22</sup> Unabhängig davon, ob diese Unternehmensbeteiligungen der Prospektspflicht nach § 1 Abs 1 Z 3 KMG unterliegen oder nicht.

dürfen. Es ist ab 01.09.2014 gewerberechtlich nicht mehr möglich, für mehrere Kreditinstitute gleichzeitig tätig zu sein und ab 01.09.2012 ein neues Vertretungsverhältnis als Finanzdienstleistungsassistent oder als Wertpapiervermittler mit Kreditinstituten neu aufzunehmen. Kreditinstitute, die weiterhin mit Wertpapiervermittlern tätig sein wollen, benötigen ein Tochterunternehmen mit einer Konzession als Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Eine langjährige Tätigkeit ersetzt nicht die Pflicht zur Befähigungsprüfung. Eine individuelle Befähigung zum Wertpapiervermittler ist aufgrund einer bestehenden Berechtigung oder Berufsausübung als Finanzdienstleistungsassistent ausgeschlossen.<sup>23</sup>

## 5. Haftungssituation von Wertpapiervermittlern

Fragen:

13.) Für die Einhaltung welcher Vorschriften ist der WPV verantwortlich?

14.) In welchen Fällen kann es zu einer direkten Haftung des WPV kommen?

Der WPV erbringt seine Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe nach § 1313a ABGB. Ein WPV muss daher, um seine gewerberechtliche Tätigkeit ausüben zu können, eine Wertpapierfirma oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden, das die Rolle des Haftungsträgers übernimmt. Dies hat zwei wesentliche Folgen: Erstens muss der WPV dem Kunden immer deutlich offen legen, in wessen Namen und Auftrag er handelt.<sup>24</sup> Zweitens haftet der Haftungsträger für das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes. Dies bedeutet nicht nur ein Auswahlverschulden nach § 1315 ABGB, sondern der Vertragspartner wird haftungstechnisch so gestellt, als hätte er keinen Erfüllungsgehilfen.

Zwar besteht aufgrund der Erfüllungsgehilfenhaftung prinzipiell keine direkte Haftung gegenüber dem Anleger, jedoch können Wertpapiervermittler trotzdem in folgenden Fällen zur Haftung herangezogen werden:

- 1) Wenn der WPV nicht offengelegt hat, für wen er gearbeitet hat und seine Tätigkeit daher keinem Geschäftsherrn zugerechnet werden kann.
- 2) Wenn der Erfüllungsgehilfe ein ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Vertrags hat, wobei dieses Eigeninteresse nicht mit dem bloßen Entgeltanspruch aus dem Innenverhältnis zum Vertretenen gleichzusetzen ist, sondern im Verhältnis zum Kontrahenten verfolgt werden muss.
- 3) Wenn der Erfüllungsgehilfe das persönliche Vertrauen des Anlegers in besonderem Maß in Anspruch nimmt. Dieses Vertrauen besteht häufig bei familiären Nahebeziehungen.
- 4) Dem Wertpapierunternehmen stehen Regressansprüche gegen WPV zu, wenn das Wertpapierunternehmen aufgrund der Tätigkeit des WPV einen Schaden erleidet.<sup>25</sup>

### Exkurs: Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Wertpapierunternehmen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des WAG 2007 durch WPV.<sup>26</sup> In diesem Zusammenhang sind Wertpapierunternehmen auch dafür verantwortlich,

<sup>23</sup> Siehe dazu die RV 1385 BlgNR 24. GP, 6; Im Sinne eines positiven Images der zukünftigen Wertpapiervermittler ist auch für bestehende Finanzdienstleistungsassistenten das Erfordernis einer Prüfung vorgesehen, lediglich eine Übergangsfrist soll den reibungslosen Wechsel in das neue Regelungsregime gewährleisten.

<sup>24</sup> Diese wurde auch in § 136d GewO als gewerberechtliche Pflicht des WPV statuiert.

<sup>25</sup> Im Fall des Regressanspruches ist zu überprüfen, ob das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anwendbar ist. Dies ergibt sich durch die weit über den klassischen Dienstnehmerbegriff hinausgehende Definition des Anwendungsbereichs des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

dass diese nur gewerberechtlich legitimierte WPV heranziehen.<sup>27</sup> Die Tätigkeit der WPV ist von den Wertpapierunternehmen zu überwachen.<sup>28</sup> Selbst zu verantworten haben WPV die Einhaltung der Gewerbeordnung, dies gilt daher insbesondere für die Erfüllung der Offenlegungspflichten der Gewerbeordnung.<sup>29</sup>

## 6. Das Register der FMA

WPV müssen im Register der Finanzmarktaufsicht eingetragen sein.<sup>30</sup> Dieser Eintrag kann auf der Website der Finanzmarktaufsicht [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) unter „Unternehmer/Wertpapierdienstleister/Abfrage VGV & FDLA“ eingesehen werden.

Dort können Anleger die Einträge für die bei ihnen auftretenden Erfüllungsgehilfen kontrollieren. WPV sollten kontrollieren, ob sie ihr(-e) Haftungsträger korrekt eingetragen haben, da sonst beim Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses ein Gewerbeentziehungsverfahren droht.

## 7. Die Solidarhaftung

In der Gewerbeordnung ist am 01.09.2012 eine systemwidrige und wahrscheinlich verfassungswidrige Solidarhaftungsbestimmung in Kraft getreten.<sup>31</sup> Wertpapiervermittler müssen dem Wertpapierkunden ihre Geschäftsherren eindeutig offen legen. Erfolgt durch den Wertpapiervermittler keine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn, so haften alle eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.<sup>32</sup>

Eine fehlende eindeutige Offenlegung führt zur Solidarhaftung. Ob eine „eindeutige Offenlegung“ erfolgt ist, muss vom Gericht als Beweisfrage geklärt werden. Ein eventuell zu Unrecht Geklagter (weil er für diese Geschäftsvermittlung nicht zuständig war) wird es schwer haben zu beweisen, dass der Wertpapiervermittler über den tatsächlich zuständigen Wertpapierunternehmer aufgeklärt hat.

Bei weiterführenden Fragen steht Ihnen Ihre [Fachgruppe](#) gerne zur Verfügung.

*Autor:*

*Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO) (September 2012)*

**Produkthaftung:** Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

<sup>26</sup> § 95 Abs 11 WAG 2007; Wer als Verantwortlicher eines Wertpapierunternehmens gegen die Vorschriften des WPV (§ 2 Abs 1 15 oder § 4 Abs 5 bis 8 WAG 2007) verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 50.000,- zu bestrafen.

<sup>27</sup> § 4 Abs 5 WAG 2007.

<sup>28</sup> § 4 Abs 6 WAG 2007.

<sup>29</sup> § 2 Abs 1 Z 15 WAG 2007 iVm § 136d GewO (beide in der Fassung ab 1.9.2012 - idF RV 1385 d.B. 24.GP).

<sup>30</sup> § 4 Abs 7 und 8 WAG 2007 (in Kraft ab 1.9.2012 - idF RV 1385 d.B. 24.GP).

<sup>31</sup> Die Systemwidrigkeit ergibt sich dadurch, dass der allgemeine Grundsatz des Schadenersatzes in § 1302 ABGB ausgehebelt wird. Verfassungsrechtlich bedenklich ist die Bestimmung insbesondere aufgrund des Gleichheitssatzes und der Erwerbsfreiheit. Der Fachverband Finanzdienstleister hat Dr. Winternitz von der Kanzlei Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH beauftragt, ein rechtliches Gutachten zu diesem Thema zu erstellen welches insbesondere die Bekämpfbarkeit diese rechtlichen Bestimmung aufzeigen soll.

<sup>32</sup> § 136a Abs 6 und § 136b Abs 3 GewO.